

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 515. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Datenlieferungen gemäß § 87a Abs. 6 SGB V durch das Institut des Bewertungsausschusses bzw. die Datenstelle des Bewertungsausschusses sowie durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den GKV-Spitzenverband an die Vertragspartner nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V zur Vorbereitung der Vereinbarungen und Berechnungen nach § 87a Abs. 2 bis 4 SGB V mit Wirkung zum 1. September 2020**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 438. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) einen Beschluss zu Datenlieferungen gemäß § 87a Abs. 6 SGB V von der Bundesebene an die regionalen Vertragspartner nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V für die Vorbereitung der Vereinbarungen und Berechnungen nach § 87a Abs. 2 bis 4 SGB V gefasst. In den entscheidungserheblichen Gründen zu diesem Beschluss hat der Bewertungsausschuss weiteren konzeptionellen Anpassungsbedarf gesehen, insbesondere durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG), sowie infolge der Umsetzung des Zweitmeinungsverfahrens gemäß § 27b SGB V. Zudem hat sich seitdem Anpassungsbedarf aufgrund des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aufgrund der Coronavirus-Pandemie ergeben.

Der vorliegende Beschluss stellt eine aktualisierte Neufassung der bisherigen Datensatzbeschreibung zur regionalisierten Geburtstagsstichprobe ab dem Berichtsjahr 2019 bzw. ab dem Berichtsjahr 2020 dar. Zu diesem Zweck wird die Anlage zu Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 438. Sitzung durch die Anlage des vorliegenden Beschlusses ausgetauscht.

### **2. Regelungsinhalte**

In der Satzart DS203 wird die Erläuterung zum Feld Diagnosesicherheit erweitert, da ab dem Berichtsquartal 1/2020 die Angabe des Ersatzwerts „UUU“ nicht mehr möglich ist.

In der Satzart DS210 wird das Feld KNZ\_AMGV ergänzt, welches für die entsprechenden Fälle den Grund für die extrabudgetäre Vergütung angibt (Leistung im Rahmen einer

TSVG-Konstellation, eines Zweitmeinungsverfahrens oder der SARS-CoV-2-Pandemie).

Die Verweise auf die Schlüsselverzeichnisse werden durchgängig aktualisiert, um die Tatsache widerzuspiegeln, dass die Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses so weit wie möglich versucht, eine verschlüsselte Browser-Kommunikation zu erzwingen.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft.